

Stadt Bietigheim-Bissingen
- Stadtrechtsammlung -

**Hallenordnung
für die städtischen Turn- und Sporthallen**

In Kraft seit: 01.01.2012

Die Stadt Bietigheim-Bissingen hat mit finanziellen Mitteln der Bürger Turn- und Sporthallen erstellt und eingerichtet. Damit wird den Schulen, den Vereinen und der gesamten Bevölkerung die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung gegeben. Die Bürger der Stadt vertrauen darauf, dass die Einrichtungen von den Benutzern schonend und pfleglich behandelt werden. Deshalb bittet die Stadtverwaltung alle Benutzer, folgende

SPORTSTÄTTEN - BENUTZUNGSORDNUNG für die Turn- und Sporthallen

zu beachten und einzuhalten:

1. Betreten/Verlassen des Gebäudes:

- 1.1 Das Betreten der Turn- und Sporthallen ist nur im Beisein einer aufsichtspflichtigen Person (z.B. Lehrer, Übungsleiter, Trainer) gestattet.
- 1.2 Sportschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, dürfen während des Sportbetriebs auf den Sportflächen und in den dazugehörigen Geräteräumen nicht benutzt werden.
- 1.3 Die aufsichtspflichtigen Personen haben die Sporthalle nach Beendigung des Unterrichts/Trainings als Letzte zu verlassen und darauf zu achten, dass sich die Sporthalle und alle Nebenräume, insbesondere die Geräteräume, in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

2. Umkleide- und Duschräume

- 2.1 Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden und sind, ebenso wie die sanitären Anlagen und die Umkleieräume, sauber zu verlassen.
- 2.2 Abfälle sind nur in die dafür bereitgestellten Behältnisse/Behälter zu entsorgen.

3. Geräteräume / Sportgeräte / Halle:

- 3.1 Sämtliche Sportgeräte (feste wie lose) dürfen nur nach Freigabe durch die aufsichtspflichtige Person benutzt werden.
- 3.2 Die Geräteräume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nicht zweckentfremdet werden. Hierauf haben ebenfalls die aufsichtspflichtigen Personen zu achten.
- 3.3 Beschädigungen oder Mängel an der Halle und deren Geräten sowie Gegenständen sind dem Hausmeister / Sportamt sofort anzuzeigen. Für mutwillige Beschädigungen wird der Schadensverursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die aufsichtspflichtige Person bzw. die verantwortliche Schule, der Verein oder Benutzer haftbar gemacht.

4. Nicht gestattet ist insbesondere:

- 4.1 Sporttreiben außerhalb der eigentlichen Hallenfläche (in den Gängen usw.).
- 4.2 Inline-/ Kickboard-/ Fahrradfahren und ähnliches im gesamten Gebäude.
- 4.3 Das Mitbringen von Tieren in das gesamte Gebäude.
- 4.4 Das Unterstellen von Fahrrädern, Rollern u. ä. im gesamten Gebäude.
- 4.5 Das Rauchen im gesamten Gebäude und der Alkoholenuss außerhalb des Bewirtschaftungsbereichs.

Bei sportlichen Veranstaltungen:

- 4.6 Das Essen und der Alkoholkonsum sowie die Nutzung von Glas außerhalb des Bewirtschaftungsbereichs.

5. Bewirtschaftung:

- 5.1 Die Bewirtschaftung ist nur nach vorheriger Genehmigung des Sportamtes zulässig.
- 5.2 Die Bewirtschaftungsfläche, die Bewirtschaftungseinrichtungen und Geräte sind nach jeder Benutzung aufzuräumen und sauber zu hinterlassen.
- 5.3 Für die Bewirtschaftung ist grundsätzlich Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 5.4 Für den Umgang mit Lebensmitteln ist die Lebensmittelhygieneverordnung zu beachten.
- 5.5 Bei einer Bewirtschaftung ist – sofern nicht schon eine Gaststättenkonzession vorhanden ist – rechtzeitig eine Gestattung beim Ordnungsamt zu beantragen.

6. Sonstige Bestimmungen:

- 6.1 Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten.
- 6.2 Die vereinbarten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- 6.3 Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 6.4 Das Ausleihen von Mobiliar, Sportgeräten, Geschirr usw. ist nur mit vorheriger Genehmigung des Sportamtes gestattet.
- 6.5 Die Benutzung von vorhandenen technischen Geräten, wie z.B. Ton- und Lichtenanlagen, ist nur nach Einweisung durch den Hausmeister gestattet.
- 6.6 Die Nichtbeachtung dieser Sportstätten-Benutzungsordnung, auch in einzelnen Punkten, kann den ein-, mehrmaligen oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Sportstätte zur Folge haben.
- 6.7 Beim Verlassen der Sportstätte, insbesondere nach 22.00 Uhr, ist darauf zu achten, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht durch mehr als nach den Umständen unvermeidbaren Lärm in ihrer Nachtruhe gestört werden. Dies gilt insbesondere bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen.

7. Haftung:

- 7.1 Für den Verlust oder Beschädigungen von Kleidungsstücken, Wertsachen oder sonstiger Gegenstände sowie eingebrachter Geräte wird keine Haftung übernommen.
- 7.2.1 Der Benutzer stellt die Stadt Bietigheim-Bissingen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen stehen. Der Benutzer verpflichtet sich, seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte zu verzichten. Der Benutzer hat dazu eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Bietigheim-Bissingen, 21. Dezember 2011

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister